

8.1.4.1 Mindestausrüstung bei normaler Beförderung. Tabelle für Feuerlöscher (A, B, C)

(1) Höchstzulässige Masse der Beförderungseinheit:	(2) Mindestzahl der Feuerlöschgeräte:	(3) Mindestgesamtfassungs- vermögen je Beförderungseinheit:	(4) Geeignetes Feuerlöschgerät für einen Motor- oder Fahrerhausbrand – mindestens eines mit einem Mindestfassungsvermögen von:	(5) Zusätzliche(s) Feuerlöschgeräte – mindestens eines mit einem Mindestfassungsvermögen von:
≤ 3,5 Tonnen	2	4 kg	2 kg	2 kg
> 3,5 Tonnen ≤ 7,5 Tonnen	2	8 kg	2 kg	6 kg
> 7,5 Tonnen	2	12 kg	2 kg	6 kg

Das Fassungsvermögen bezieht sich auf Feuerlöschgeräte mit Pulver (bei anderen geeigneten Löschmitteln muss das Fassungsvermögen vergleichbar sein).

Für Transporte gem. 1.1.3.6 ADR ist ein 2kg Feuerlöscher wie oben beschrieben ausreichend.